OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351689/4/AL**

Datum: **Linz, 23. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.06.2025, GZ: BHLLSO-2015-257526/18-HBE, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als in Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides die eigenen einzusetzenden Mittel wie folgt lauten: „- Notstandshilfe (§ 10 AlVG wegen Weigerung); sonstige Einkünfte iHv 165 Euro monatlich (B__)". Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.06.2025, GZ: BHLLSO-2015-257526/18-HBE, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 27.06.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG stattgegeben und die Leistung nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 30.09.2025 erteilt. In Spruchpunkt II. wurden als einzusetzende eigene Mittel folgende angeführt:

„- Lohn (Firma C__)
- Notstandshilfe (§ 10 AlVG wegen Weigerung)".

Begründend wurde von der belangten Behörde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf einer geringfügigen Beschäftigung bei der Firma „C__" nachgehe und hierfür ein monatliches Gehalt von 300 Euro erhalte. Der Bf sei arbeitsfähig, jedoch derzeit nicht beim AMS als arbeitsuchend gemeldet, da er der Auflage, seine Arbeitswilligkeit zu beweisen, nicht nachgekommen sei. Gemäß § 14 Abs 4 Oö. SOHAG sei die Notstandshilfe iHv 24,32 Euro täglich weiterhin anzurechnen.

I.2. Mit E-Mail vom 06.07.2025 wurde eine als Beschwerde zu wertende Eingabe beim Oö. LVwG eingebracht. In dieser führte der Bf seine schwierige finanzielle Lage aus. Dabei gab er an, dass der negative AMS-Bescheid aus 2023 zwar rechtskräftig sei, aber nicht mehr relevant für die aktuelle Lage des Bf. Der Bf habe bereits Berufung eingelegt, die ebenfalls abgelehnt worden sei. Weiters wird die vollständige Neubeurteilung des Sozialhilfeantrags ohne fiktiver Anrechnung von Notstandshilfe und Einkommen, das der Bf nicht erhalte, begehrt, eine umgehende Auszahlung einer Not- oder Soforthilfe, eine Grundrechtsprüfung durch die Volksanwaltschaft, Unterstützung durch Caritas/Gemeinde Härtefall Fon/Soforthilfe-Stellen sowie Hilfe bei der Einleitung des Privatkonkurses. Diese Eingabe wurde zuständigkeitshalber mit E-Mail vom 07.07.2025 an die belangte Behörde weitergeleitet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde des Bf vom 04.07.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Darin führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er eine umfassende Neubewertung seines Antrags auf Sozialhilfe begehre. Der Bf sei mittellos und auf Hilfe angewiesen. Er befände sich in einer existenzbedrohenden Situation. Er habe kein laufendes Einkommen, keine Notstandshilfe. Er habe

Anspruch auf Arbeitslosengeld. Er habe keine geringfügige Beschäftigung (Beendigungsnachweis über Beendigung mit 26.06.2025 liegt bei). Er habe massive Schulden und es drohe der bevorstehende Privatkonkurs. Er habe keine Unterstützung durch Angehörige. Unberücksichtigt werde von der belangten Behörde, dass der Bf nach einem Streitfall mit dem AMS sanktioniert worden sei, weshalb § 14 Abs 4 Oö. SOHAG hier nicht greife. Dies stelle einen Grundrechtsverstoß dar. Weiters führt der Bf aus, dass es sich bei der zugesprochenen Leistung um einen unzumutbar niedrigen Leistungsbetrag handle, dass die Anrechnung der AMS-Notstandshilfe falsch sei, dass es eine menschenrechtliche Verpflichtung des Staates gebe und der nunmehr zwischenzeitig gestellte Antrag auf Wohnbeihilfe entsprechend zu berücksichtigen sei.

I.4. Das Oö. LVwG entscheidet über die rechtzeitige Beschwerde des Bf gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Von der belangten Behörde wurde im Vorlageschreiben vom 09.07.2025 ergänzend angemerkt, dass der Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch laufend über seine geringfügige Beschäftigung bei der Firma C__ angemeldet gewesen sei. Aus diesem Grund sei sein laufender Lohn iHv 300 Euro monatlich angerechnet worden. Mit der Beschwerde vom 04.07.2025 habe der Bf auch die Abmeldung seiner geringfügigen Beschäftigung bei der ÖG vorgelegt. Der Lohn sei daher zu berichtigen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie die Ausführungen des Bf in seinen Eingaben.
Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geb. tt.mm.jjjj, ist österreichischer Staatsangehöriger mit Hauptwohnsitz in D__. Es bestehen monatliche Wohnkosten von 407 Euro, wobei der Bf entsprechend dem Hinweis der belangten Behörde um Wohnbeihilfe angesucht hat.
Der Bf war geringfügig beim Unternehmen seiner Schwester C__ beschäftigt mit einem monatlichen Gehalt in Höhe von 300 Euro. Diese Beschäftigung endete mit 26.06.2025. Der Bf ist arbeitsfähig, jedoch derzeit nicht beim AMS arbeitssuchend

gemeldet, da mit rechtskräftigem AMS-Bescheid vom 23.05.2023 eine Einstellung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit mit 04.05.2023 erfolgte.

Weiters hat der Bf regelmäßige Einnahmen durch die B__ in Höhe von durchschnittlich 165 Euro monatlich (siehe die Überweisungen der B__ auf den vom Bf selbst vorgelegten Bankauszügen: 20.05.2025: 147,50 Euro und 82,50 Euro; 18.03.2025: 207,50 Euro und 57,50 Euro; oder auch 15.10.2024: 47,50 Euro und 27,50 Euro; 03.09.2024: 67,50 Euro und 37,50 Euro; 14.08.2024: 77,50 Euro; 03.07.2024: 37,50 Euro und 127,50 Euro). Dabei handelt es sich den eigenen Angaben des Bf gegenüber der belangten Behörde zufolge um den Gewinn des Bf von dieser Plattform – „funktioniert ähnlich wie Spotify" (E-Mail im Behördenakt vom 08.11.2024).

Am 27.06.2025 stellte der Bf einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe. Eine Einbeziehung in die Krankenversicherung erfolgte für den Leistungszeitraum durch die belangte Behörde gemäß § 11 Oö. SOHAG.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Erhebungen der belangten Behörde beim AMS und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %

[…]
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
[…]"

„§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

„§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Die belangte Behörde hat dem Antrag des Bf auf Erteilung der Sozialhilfeleistung stattgegeben und die Leistung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung des Bf zum Einsatz der vollen Arbeitskraft in Form einer Vollzeit-Anstellung und entsprechenden Bewerbungsnachweisen bei sonstiger Richtsatzkürzung bis 30.09.2025 befristet. Weiters wurde dem Bf aufgetragen, um Wohnbeihlife anzusuchen. Als eigene Mittel wurden dabei ein monatlicher Lohn iHv 300 Euro sowie Notstandshilfe iHv 24,32 Euro täglich berücksichtigt.

Im Beschwerdeverfahren wurde vom Bf ein Nachweis vorgelegt, dass die geringfügige Beschäftigung mit 26.06.2025 endete. Gleichzeitig ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie den vom Bf übermittelten Bankauszügen regelmäßige Einnahmen in Höhe von durchschnittlich 165 Euro monatlich (B__), die als sonstige Einkünfte iSd § 14 Oö. SOHAG anzurechnen sind. Dies ist daher bei der Anrechnung eigener Mittel im Leistungsbescheid entsprechend zu berücksichtigen.

Die Notstandshilfe wurde aufgrund des AMS-Einstellungsbescheides mangels Arbeitswilligkeit des Bf vom 25.05.2023 von der belangten Behörde zu Recht angerechnet. Denn der Anspruch auf Notstandshilfe stünde dem Bf grundsätzlich zu, ging aber aufgrund des diesem zurechenbaren Fehlverhaltens verloren iSd § 14 Abs 4 Oö. SOHAG. Im Übrigen ist der AMS-Bescheid auch rechtskräftig, wie der Bf in seinem Mail vom 06.07.2025 selbst ausführt.

III.3. Gemäß § 3 Abs 5 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe von der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit das Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Eine sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs 1 iVm Abs 5 Oö. SOHAG der Einsatz der eigenen Arbeitskraft iSd § 12 leg cit. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist dabei nach § 12 Abs 2 leg cit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person Bedacht zu nehmen.

Der Bf ist alleinstehend und arbeitsfähig. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist ihm zur Überwindung der Notlage jedenfalls zumutbar. Der Bf wurde von der

belangten Behörde bereits angeleitet, ein Anstellungsausmaß als Vollzeitkraft zu erwirken. Da der Bf nunmehr seit 26.06.2025 seine geringfügige Beschäftigung ebenfalls beendet hat und nunmehr gänzlich ohne Anstellung ist, ist eine Leistungsbefristung bis 30.09.2025 jedenfalls zielführend und als angemessen geboten, um die diesbezüglichen Bemühungen des Bf jedenfalls bei der Beurteilung eines weiteren Leistungsanspruches zu berücksichtigen.

Wohnbeihilfe ist beantragt, wurde aber noch nicht gewehrt, weshalb eine Anrechnung zu unterbleiben hatte. Vielmehr wurden die tatsächlichen Wohnkosten des Bf iHv 407 Euro von der belangten Behörde zugunsten des Bf berücksichtigt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas